EICHENAU Gemeinde: Nr. 11 "Niblerstraße Nord" Bebauungsplan: PLANUNGSVERBAND ÄUSSERER Planfertiger: WIRTSCHAFTSRAUM MÜNCHEN Geschäftsstelle -Az.: 610-41/2-36 Bearb.: Dipl.Ing.W.Fitz 24.08.1993 Plandatum:

Die Gemeinde Eichenau erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), Art. 98 der Bayer. Bauordnung -BayBOi.d.F. der Bek vom 18.04.1994 (GVBl. S.251) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), diesen Bebauungsplan als

geändert am

26.05.1994

12.12.1994

Satzung.

FESTSETZUNGEN

1. Geltungsbereich

1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs alle bisherigen rechtsverbindlichen Baulinien- und Bebauungspläne.

2. Art der baulichen Nutzung

Festsetzung von Bauland als Reines Wohn-

Festsetzung von Bauland als Allgemeines Wohngebiet.

3. Maß der baulichen Nutzung

Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedlicher Nutzung nach Art und oder Höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. (z.B. 2 Vollgeschosse)

Höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ), bezogen auf jedes Grundstück des betreffenden Baubereiches.(z.B. 0.30)

Höchstzulässige Geschoßflächenzahl (GFZ) bezogen auf jedes Grundstück des betreffenden Baubereiches (z.B. 0.35)

Auf die Geschoßflächen werden die Flächen von Aufenthaltsräumen, die nicht in Vollgeschossen im Sinne des Art. 2 BayBO liegen, einschließlich der zu ihnen zugehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz ange-

Garagen im Erdgeschoß von Hauptgebäuden bleiben bei der Ermittlung der Geschoßfläche unberücksichtigt.

Die Geschoßfläche des Baubestands wird auf die zulässige Geschoßfläche angerechnet.

4. Baugrenzen, Bauweise

4.1 Baugrenzen

Für den gesamten Geltungsbereich wird offene Bauweise mit Einzelhaus- und Doppelhausbebauung festgesetzt, soweit im Einzelfall nicht eine andere Bauweise festgesetzt ist.

Bebauung mit Hausgruppen zulässig.

5. Grundstücksgröße

Bei der Bildung neuer Grundstücke durch Teilung werden folgende Mindestgrößen festgesetzt:

400 qm bei Einzelhausbebauung. 300 qm bei Doppelhausbebauung.

200 qm bei Hausgruppenbebauung

6. Abstandsflächen

Innerhalb eines Grundstücks ist zwischen dem im Plan eingetragenen Hauptgebäude und einer Neubebauung ein Mindestabstand von 4 m einzuhalten, wobei die Unterschreitung der Abstandsfläche (nach BayBO) höchstens eine halbe Fassadenlänge von Wohngebäuden betreffen darf und ausreichend Belichtung und Lüftung gewährleistet sein muß.

6.2 Grenzbebauung ist nur zulässig bei Hausgruppen und Doppelhausbebauung.

Im übrigen gelten für die Bemessung der notwendigen Abstandsflächen uneingeschränkt die Maßgaben des Art. 6 BayBO.

7. Öffentliche Verkehrsflächen, Eigentümerwege

7.2 Straßenbegrenzungslinie

Öffentliche Verkehrsfläche, einschließlich Fahrbahn, Gehwege und Straßenbe-

7.3 Eigentümerweg, öffentlich gewidmete Flä-

8. Garagen und Stellplätze

Für Wohnhäuser ist folgender Stellplatznachweis auf Privatgrund zu führen: bei bis zu 2 Wohneinheiten pro Grund-

> je Wohneinheit unter 80 qm 1 Garage bzw. 1 Stellplatz. - je Wohneinheit über 80 qm 2 Garagen bzw. 2 Stellplätze. bei mehr als 2 Wohneinheiten pro Grund-

- je Wohneinheit 1,5 Garagen bzw. Stell-

plätze, wobei der ermittelte Wert auf volle Plätze aufzurunden ist. Sind auf einem Grundstück mehr als ein

Pkw-Stellplatz nachzuweisen, so ist pro Wohneinheit mindestens ein Stellplatz in einer Garage unterzubringen.

Stellplätze für Lkw sind auf den Grundstücken nicht zulässig.

Für gewerbliche Nutzungen ist die geforderte Zahl der Stellplätze aus den "Richtlinien für den Stellplatzbedarf" (IMBek. vom 12.02.1978) zu ermitteln und auf Privatgrund nachzuweisen.

Oberirdische Garagen und Stellplätze sind nur zulässig, wenn ihre Anordnung mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

> innerhalb der festgesetzten Baugrenzen auf den Baugrundstücken außerhalb der

festgesetzten Bauräume, mit einem Mindestabstand von 5 m zur Straßenbegrenzungslinie. Nur in begründeten Ausnahmefällen können

offene Stellplätze im Vorgartenbereich (= Fläche zwischen Bebauung und Straße) auch innerhalb des 5 m-Abstandstreifens zur Straßenbegrenzungslinie angeordnet werden, solange mindestens 2/3 der Vorgartenfläche nicht für Stellplätze genutzt wird und unbefestigt bleibt.

Grenzbebauung von Garagen ist nur an einer seitlichen Grundstücksgrenze zuläs9. Nebenanlagen

Bauliche Nebenanlagen i.s. § 14 BauNVO sind auf eine Gesamtfläche von max. 12 qm je Grundstück zu beschränken.

10. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

Höhenentwicklung

fläche liegen.

Bei eingeschossigen Gebäuden darf die Wandhöhe traufseitig 4,50 m, bei zweige schossigen Gebäuden 6,30 m nicht überschreiten (einschl. Sockel und Kniestock).

Die Wandhöhe wird gemessen von Oberkante Gelände bis Schnittkante Außenfläche, Außenwand mit Oberfläche Dach.

Die Wandhöhe von Garagen und sonstigen baulichen Nebenanlagen (z.B. Gartenhäuser) darf traufseitig 2,40 nicht überschreiten.

Die Oberkante Fertigfußboden, Erdgeschoß

darf max. 0,50 m über dem Niveau der

nächstliegenden öffentlichen Verkehrs-

10.2 Baukörper

> Einzelhäuser und Doppelhäuser sind auf einem Rechteckgrundriß zu entwickeln.

> Versätze von aneinandergebauten Hauptgebäuden oder Garagen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Die Breite der Hauptbaukörper (= Giebelbreite, ohne Berücksichtigung untergeordneter Bauteile) darf max. 10 m betra-

Die Länge der Hauptbaukörper (= Traufseite, ohne Berücksichtigung untergrordneter Bauteile) darf max. 16 m bei Einzelhäusern und max. 20 m bei Doppelhäusern betragen. Im Bereich B gilt diese Beschränkung für Länge und Breite der Hauptbaukörper

Fassadengestaltung

oder mit Holz zu gestalten. Auffällige Zierputze sind nicht zulässig. Balkone sind bis auf eine Tiefe von max.

Die Außenwände der Gebäude sind mit Putz

Dachgestaltung

führt wird.

1,20 m zulässig.

Für Hauptgebäude und Garagen sind nur Sattel und Walmdächer mit einer Neigung zwischen 35° und 45° zulässig. Die Hauptfirstrichtung ist über die längere Seite der Hauptgebäude zu führen. Nur im Bereich A sind Flachdächer zuläs-

sig (Dachneigung 0°-10°). Der Dachüberstand am Ortgang darf max. 0,70 m betragen. Der Traufüberstand wird mit max. 0,80 m festgesetzt. Ein Traufüberstand bis max. 1,20 m wird zugelassen, wenn der Überstand gestützt ausge-

Pro Hauseinheit sind auf jeder Dachseite max. zwei gleichgestaltete Gauben mit höchstens je 1,20 m Breite zulässig. Anstelle von zwei Gauben ist ein Zwerchgiebel bis max. 3,50 m Breite zulässig.

Dacheinschnitte sind nicht zugelassen.

Anbauten

10.5

Im Falle von Anbauten an bestehende Gebäude sind Ausnahmen von den Festsetzungen 10.1 bis 10.4 möglich, wenn davon die gestalterische Einheit von Bestand und Anbau abhängig ist.

Im Einzelfall ist in diesem Sinne zu prüfen, ob eine Anpassung des Anbaus hinsichtlich Höhenfixierung (Sockel-, Trauf- und Firsthöhe), Dachgestaltung (Dachneigung, Dachüberstände), Baukörper (Länge, Breite) an den Bestand zweckmäßig ist um eine befriedigende Gesamtlösung zu gewährleisten.

Einfriedungen

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen nur als senkrechte Holzlatten - bzw. Staketenzäune bis zu einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Die Sockelhöhe von Einfriedungen wird auf max. 20 cm beschränkt.

Die übrigen Einfriedungen zwischen benachbarten Grundstücken dürfen max. 1,20 m hoch sein.

11. Grünordnung

Befestigte Flächen

Befestigte Flächen sind auf ein Mindest-

maß zu beschränken und dürfen nur mit wassergebundenen Decken oder durchlässi gen Belägen (z.B. in Sand verlegte Pflasterungen und Plattenbeläge mit hohem Fugenanteil) ausgeführt werden. Verbundsteine sind unzulässig.

Nebeneinanderliegende Garagen- und Stellplatzzufahrten sind zu vermeiden und durch eine gemeinsame Zufahrt mit max. 4,0 m Breite zu ersetzen. Sind nebeneinanderliegende Zufahrten benachbarter Grundstücke dennoch unvermeidlich, so müssen diese durch einen Grünstreifen (Mindestbreite 1,50 m) mit Baumpflanzung voneinander getrennt wer-

Private Grünflächen

Die Baugrundstücke sind, soweit sie nicht als Geh-, Zufahrt- und Terrassenfläche oder als Stellplatzfläche für Kraftfahrzeuge angelegt sind, gärtnerisch zu gestalten und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Die Grundstücksfläche zwischen Bebauung und Straßenbegrenzungslinie (straßenseitiger Gartenbereich bzw. Vorgartenzone) ist mindestens zu 2/3 als unbefestigte private Grünfläche gärtnerisch zu gestalten.

Erhaltung des Baum- und Gehölzbestandes zwingend zu erhaltender Baumbestand

> Vorhandener Gehölzbestand ist grundsätzlich in seiner Gesamtheit zu erhalten. Ausnahmen regelt die Baumschutzverordnung der Gemeinde Eichenau vom

Zur Sicherung des Gehölzbestandes ist mit jedem Bauantrag ein Baumbestandsplan im Maßstab 1:100 mit Angaben über den zu erhaltenden bzw. den zu fällenden Baumund Gehölzbestand (Lage, Art, Größe und Bewertung) einzureichen.

Der erhaltenswerte Baumbestand ist insbesondere während Baumaßnahmen auf dem Grundstück vor Beschädigungen zu schüt-Sollte erhaltenswerter Baumbestand ver-

letzt werden bzw. absterben, so ist jeder verlorene Baum an geeigneter Stelle auf dem Grundstück durch Neupflanzung zu ersetzen.

Pflanzgröße für Bäume 1. Ordnung:

Hochstämme, mehrfach verpflanzt,

Je angefangene 200 qm Grundstücksfläche ist ein heimischer Laubbaum 1. Ordnung oder ein Obstbaum zu pflanzen. Vorhandene Laubbäume werden angerechnet.

Stammumfang mind. 16 - 18 cm. Hinterpflanzung von Einfriedungen dürfen eine Höhe von max. 2,00 m nicht über-

schreiten. Freiflächengestaltungsplan

Neupflanzungen

Mit jedem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan (M 1:100) einzureichen. Er muß Angaben enthalten zu: Grünbestand und Neupflanzungen, baulichen Nebenanlagen, Freiflächenbefestigung, Einfriedun gen, Höhen des natürlichen Geländes und evtl. Geländeveränderungen.

12. Versorgung und Entsorgung

Das unverschmutzte Niederschlagswasser, insbesondere das Dachwasser, muß auf den Grundstücken versickern.

Organische Garten- und Küchenabfälle sind, sofern sie dazu geeignet sind, im Gartenbereich der Grundstücke zu kompo-

Versorgungs- und Telefonleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

13. Immissionsschutz

Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen bei Gebäuden in an die Roggensteiner Allee angrenzenden oder zugewandten Grundstücken, jedoch höchstens bis zu einer Bautiefe von 35 m, sind die Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern möglichst auf der der Straße abgewandten Seite anzuordnen.

Bei Erweiterungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen der im Plangebiet befindlichen gewerblichen Betriebe, sind mit den entsprechenden Bauanträgen Gutachten eines anerkannten Akustikbüros vorzulegen, die die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für die umliegende Wohnbebauung von

tagsüber 55 dB(A) nachts 40 dB(A) für das allgemeine Wohngebiet (WA)

tagsüber 50 dB(A) nachts 35 dB(A) für das reine Wohngebiet (WR) nachweisen

14. Sonstige Festsetzungen 14.1 $\frac{1}{12}$ Maßangabe in Metern (z.B. 12 m)

vorhandene Hauptgebäude

vorhandene Nebengebäude

vorgeschlagene Neubauung

4. — o vorhandene Grundstücksgrenzen Flurstücksnummern (z.B.)

Nur bedingt erhaltenswerter Baumbestand (z.T. mit erheblichen Krankheitssymptomen) soll bei Entfernung durch Neupflanzung ersetzt werden.

Bei Anpflanzung von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern ist ein Mindestabstand von 1,50 m zu den Gasversorgungsleitungen einzuhalten.

Grundwasser / Oberflächengewässer Im Geltungsbereich ist mit sehr hohen Grundwasserständen zu rechnen. Bauvorhaben sind gegen anstehendes Grundwasser zu sichern.

> Bei Bauwasserhaltung ist der Wiederversickerung von entnommenem Grundwasser eindeutig Vorrrang vor der Ableitung in ein Oberflächengewässer einzuräumen.

Bei außergewöhnlichen Abflußereignissen

können Ausuferungen des Starzelbaches möglich sein mit Überschwemmung von Teilen des Planungsgebiets. Sowohl bei den Gebäuden (Innen- und

Außenbereich) sowie im gesamten Außenbereich der Grundstücke ist die Verwendung gesundheitsgefährdender Produkte nach Möglichkeit zu vermeiden (wie z.B. Holzschutzmittel, Schädlingsund Unkrautbekämpfungsmittel etc.).

Quartiersbezeichnung für Ausnahmerege-

Kartengrundlage:

Amtl. Katasterblatt M 1.1000 NW II 9.5

Kartennachträge: Maßentnahme:

durch den Planfertiger Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet, keine Gewähr für Maßhaltigkeit

GEMEINDE EICHENAU PLANFERTIGER: VERAEichenou, den 22. Mar 1995 München, den 11.

HW II 9.15

(Planungsverband Außerer OF EV. Bürgermeister) Wirtschaftsraum München)

Verfahrensvermerke ublich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB). 4. Die offentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom gefast (5 10 BauGB).

Ubersichtsplan M 1:5000

Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Stadtrat/Gemeinderat Eichenau am 20.7.1989/26.7.1390 gefaßt und am 30.9.1989/24.21.390 orts-

Bie öffentliche Unterrichtung der Bürger mit Erörterung zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 23.04.1993. hat in der Zeit vom 07.07.1993 bis 1993. stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 24.08.1993. nat in der Zeit vom 09.09.1993. bis 11.10.1993 stattgefunden (§ 4 BauGB).

24.08.1923. hat in der Zeit vom 09.09.1993. bis 11.10.1923. stattgefunden

. Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan in der Fassung vom 26.05.1994 wurde vom Stadtrat/Gemeinderat Eichendu

Das Anzeigeverfahren zum Bebauungsplan in der Fassung vom 12.18,94

wurde mit Schreiben der Stadt/Gemeinde Eichenau vom 24.02.95 an das Landratsamt Fürstenfeldbruck eingeleitet

12.12.1994. in Kraft (§ 12 BauGB).

Das Landratsamt hat mit Schreiben vom . 03.04.95, Az. 21.0-610-1116-815 keine Verletzwicker Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 11 BauGB).

Die ortsit liche Bekanntmachung über den Abschluß des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan and gte am 30. April 1995, dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom